

1805. Handelsregister. Im Jahre 1898 hat das Handelsregisterbureau im Selbstverlage ein Verzeichnis der im Handelsregister eingetragenen Firmen erscheinen lassen. Von Quartal zu Quartal wurden sogenannte Nachführungsbulletin zu demselben ausgegeben, in welchem die inzwischen erfolgten Firmenlöschungen, Änderungen und Neueintragungen enthalten waren.

Der Vertrieb des Stammregisters und der Bulletins erfolgte durch das Handelsregisterbureau. Der Abonnementspreis für das erstere betrug 3 Fr., wobei die 12 in Aussicht genommenen Bulletins inbegriffen sein sollen. Per Ende September 1900 ist Bulletin No. 9 erschienen.

Mit dem Anwachsen der Zahl der Bulletins ist der Gebrauch des Werkes ein sehr schwerfälliger geworden. Man muß Stammregister und neun Bulletins aufschlagen, um eine Firma mit Sicherheit kennen zu lernen.

Die Abnehmer des Firmenregisters rekrutieren sich aus den Banken, Advokatur-, Rechts- und Informationsbureaux, Betreibungsämtern, den größern Kaufleuten. Dem Handelsregisterbureau erspart es viele Korrespondenzen und Audienzen. Werden Firmen gelöscht und beginnt nach Art. 40 des Betreibungsgesetzes die sechsmonatliche Frist zu laufen, so bringt das Quartalbulletin noch rechtzeitig das Lösungsdatum, damit Gläubiger zu ihren Interessen sehen können. Endlich ist das Register auch für das Handelsregisterbureau in soweit bequem, als dessen einzelne Partien leicht den betreffenden Gemeindebehörden zu Berichtigungs- und Ergänzungsvorschlägen können vorgelegt werden.

In finanzieller Beziehung ist von dem Unternehmen des Firmenregisters nichts Günstiges zu sagen. Zahlende Abonnenten sind 2425 eingeschrieben. Per 1. August 1900 zeigt die Abrechnung bereits einen Verlust von 1081 Fr. 88 Rp. Weitere zirka 2000 Fr. würden für die Nachlieferung der Bulletins noch hinzu kommen. Druck und Expedition eines jeden Bulletins verschlingen ca. 400 Fr., während die Einnahmen nur ganz unbedeutende geworden sind.

Während auf der einen Seite eine Fortsetzung des Werkes durchaus zu befürworten ist, bestehen Bedenken in der finanziellen Seite des Unternehmens. Dies hat zu dem Gedanken geführt, die Herausgabe des Werkes einem Verlagsgeschäft zu übertragen, und da beim Art. Institut Drell Füßli bereits seit Jahren das „Schweizerische Regionenbuch“ erscheint, lag es nahe, mit dieser Verlagsanstalt Unterhandlungen anzuknüpfen.

Dieselben haben nun zu einem Vertragsentwurfe geführt, bei dessen Bearbeitung die Kommission für das Handelswesen mitwirkte. Nach dem Entwurfe übernimmt das Art. Institut Drell Füßli den Verlag des Firmenregisters und der Nachführungsbuletins. Jedes Jahr soll ein neues Stammregister ausgegeben werden. Das Handelsregisterbureau trägt ein finanzielles Risiko bei dem Unternehmen nicht mehr. Das Manuskript wird durch das Handelsregisterbureau erstellt. Hiefür bezahlt der Verlag eine jährliche Entschädigung von 400 Fr. Der Preis für ein Stammregister, inkl. drei Bulletins und Expedition, beträgt 3 Fr., für die bisherigen Abonnenten bei Vorausbestellung 2 Fr. 60 Rp.

Handelsregisterbureau und Direktion der Volkswirtschaft beantragen, den Verlagsvertrag mit dem Art. Institut Drell Füßli nach dem vorliegenden Entwurfe zu genehmigen.

Was die der Kasse des Handelsregisterbureaus aus diesem Vertrage alljährlich zufließenden 400 Fr. anbetrifft, berichtete der Chef des Handelsregisters an die Direktion der Volkswirtschaft was folgt: „Die Arbeiten für die bisher ausgegebenen Bulletins wurden von

dem Kanzlisten Meili gemacht. Derselbe wird auch die künftigen Arbeiten besorgen. Herr Meili, der seit 1896 hier in Anstellung sich befindet, ist unserer Auffassung nach in seiner Besoldung etwas knapp gehalten — er bezieht 2200 Fr. Er arbeitet nicht nur sehr fleißig, sondern auch sorgfältig, und ist zuverlässig. Wir glauben daher, man sollte ihm die 400 Fr. zukommen lassen. Dadurch würde das Gleichgewicht in seiner Besoldung gegenüber denjenigen der beiden andern Kanzlisten einigermaßen hergestellt und seine Leistungen in entsprechender Weise bezahlt“.

Von der Direktion der Volkswirtschaft werden die letztern Ausführungen bestätigt. Wenn in den Besoldungsverhältnissen des Handelsregisterbureaus in der Tat Ungleichheiten bestehen, so ist der Kanzlist Meili derjenige, welcher darunter zu leiden hat. Angesichts § 7 der Verordnung vom 27. November 1899 bleibt nichts anderes übrig, als eine Besserstellung desselben auf dem Wege der Besoldungserhöhung auszusprechen, wogegen anderseits die 400 Fr. der Staatskasse zufließen.

Die Direktion der Volkswirtschaft beantragt mit Bezug auf diesen Punkt, es seien die 400 Fr. als Einnahme des Handelsregisterbureaus in die Staatskasse einzuwerfen, dagegen bei der Festsetzung des Budgets pro 1901 die Besoldung des Kanzlisten Meili um 400 Fr. (auf 2600 Fr.) zu erhöhen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft beschließt der Regierungsrat:

I. Der mit der Firma Art. Institut Drell Füssli abgeschlossene Vertrag über die Herausgabe des Firmenregisters wird genehmigt.

II. Die Besoldung des Kanzlisten Meili wird, vorbehaltlich der kantonsrätlichen Genehmigung anlässlich der Budgetberatung auf 2600 Fr. erhöht.

III. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion und an die Finanzdirektion.